



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 8. September 1992

NR. 2908

Kantonales Amt für Raumplanung
E 17. SEP. 1992
<i>Flü</i>

**BALSTAHL: Teilzonen-, Erschliessungs- und Gestaltungsplan Byfang
und Erschliessungsplan Byfangweg-Bahnhofstrasse-Ein-
mündung T12-Falkensteinerstrasse / Genehmigung**

Die Einwohnergemeinde Balsthal unterbreitet dem Regierungsrat den Teilzonen-, Erschliessungs- und Gestaltungsplan Byfang und den Erschliessungsplan Byfangweg-Bahnhofstrasse-Einmündung T12-Falkensteinerstrasse zur Genehmigung.

Die vorliegende Planung beinhaltet die Aenderung des mit RRB Nr. 2270 vom 12. Juli 1988 genehmigten Zonenplans sowie des Strassen- und Baulinienplans Blatt Nr. 5. Die Umzonung des im Planperimeter gelegenen Gebietes aus den Zonen W2a, W3 und I teils in die Kernzone und teils in die Gewerbezone ist Grundlage für die Ueberbauung im Rahmen des Gestaltungsplanes Byfang. Die Erschliessung erfolgt gemäss Erschliessungsplan Byfangweg-Bahnhofstrasse-Einmündung T12-Falkensteinerstrasse, welcher integrierender Bestandteil des Gestaltungsplanes ist. Dazu wird ein unterirdisches Kernzonenparkhaus an der Kornhausgasse planerisch sichergestellt.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 9. Januar bis zum 7. Februar 1992. Innerhalb der Auflagefrist gingen 5 Einsprachen ein, die gütlich erledigt werden konnten. Der Gemeinderat genehmigte den Teilzonen-, Erschliessungs- und Gestaltungsplan Byfang und den Erschliessungsplan Byfangweg-Bahnhofstrasse-Einmündung T12-Falkensteinerstrasse am 3. Juni 1992. Beschwerden liegen keine vor.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

Es wird

beschlossen:

1. Der Teilzonen-, Erschliessungs- und Gestaltungsplan Byfang und der Erschliessungsplan Byfangweg-Bahnhofstrasse-Einmündung T12-Falkensteinerstrasse der Einwohnergemeinde Balsthal werden genehmigt.
2. Bestehende Pläne und Reglemente sind auf den Geltungsbereich des vorliegenden Planes nicht anwendbar, soweit sie diesem widersprechen.
3. Die Gemeinde wird eingeladen, dem Amt für Raumplanung bis zum 30. September 1992 noch je 1 Expl. des Teilzonen-, Erschliessungs- und Gestaltungsplanes Byfang, des Erschliessungsplanes Byfangweg-Bahnhofstrasse-Einmündung T12-Falkensteinerstrasse und der Sonderbauvorschriften zuzustellen. Diese sind mit dem Genehmigungsvermerk der Gemeinde zu versehen.

Kostenrechnung EG Balsthal:

Genehmigungsgebühr: Fr. 800.-- (Kto. 2005-431.00)

Publikationskosten: Fr. 23.-- (Kto. 2020-435.00)

Fr. 823.-- Verrechnung im KK (Nr. 111.06)

=====

(Staatskanzlei Nr. 321) KK

Staatsschreiber:

Dr. K. Fehrschke

Bau-Departement (2) TS/Ci
| Amt für Raumplanung (3), mit Akten und je 1 gen. Plan/Vorschriften, (folgen später
Amt für Wasserwirtschaft (2)
Amt für Verkehr und Tiefbau (2)
Kreisbauamt II, Amthaus, 4600 Olten
Amtschreiberei Thal-Gäu, Amthaus, 4710 Balsthal
Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (2)
Sekretariat der Katasterschatzung
Solothurnische Gebäudeversicherung
Gemeindepräsidium der EG, 4710 Balsthal, mit je 1 gen. Plan/Vorschriften (folgen später), Verrechnung im KK, (einschreiben)
Baukommission der EG, 4710 Balsthal
Burckhardt Partner, Peter Merian-Strasse 34, 4002 Basel
Martin Frei, Büro für Raumplanung, Herrengasse 15, 4710 Balsthal

Amtsblatt Publikation:

Genehmigung: Balsthal: Teilzonen-, Erschliessungs- und Gestaltungsplan Byfang und Erschliessungsplan
Byfangweg-Bahnhofstrasse-Einmündung T12-
Falkensteinerstrasse